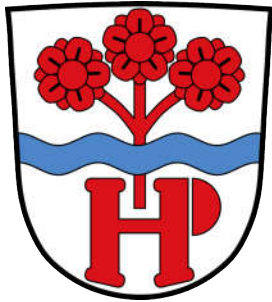


Teil F

Gemeinde Himmelstadt



Bebauungsplan „Mausberg IV“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	11
6. Vorbelastungen	11
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	12
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)	17
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	19
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
9. Zusammenfassung	20

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mausberg IV“ weist die Gemeinde Himmelstadt ein ca. 1,83 ha großes Allgemeines Wohngebiet (WA) aus.



Lageplan Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: Gemeinde Himmelstadt)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Artenschutzkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Main-Spessart
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Dipl.-Biologen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Himmelstadt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Ortsstraßen Mausbergstraße, Birkenstraße und Waldstraße.

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und umfasst eine Fläche von ca. 1,83 ha.

Das Gelände liegt auf einer mittleren Höhe von ca. 195 m ü. NN und fällt leicht nach Nordwesten hin ab. Der Geltungsbereich ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünlandflächen) sowie durch Erschließungswege (Asphalt-, Schotter- und Grünwege) geprägt. Am Nordrand der Ackerflächen befindet sich eine kleine Senke mit Altgrasbestand.

Das Plangebiet schließt südlich an bestehende Wohngebietsflächen an. Westlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen, südlich und östlich des Plangebietes landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen).



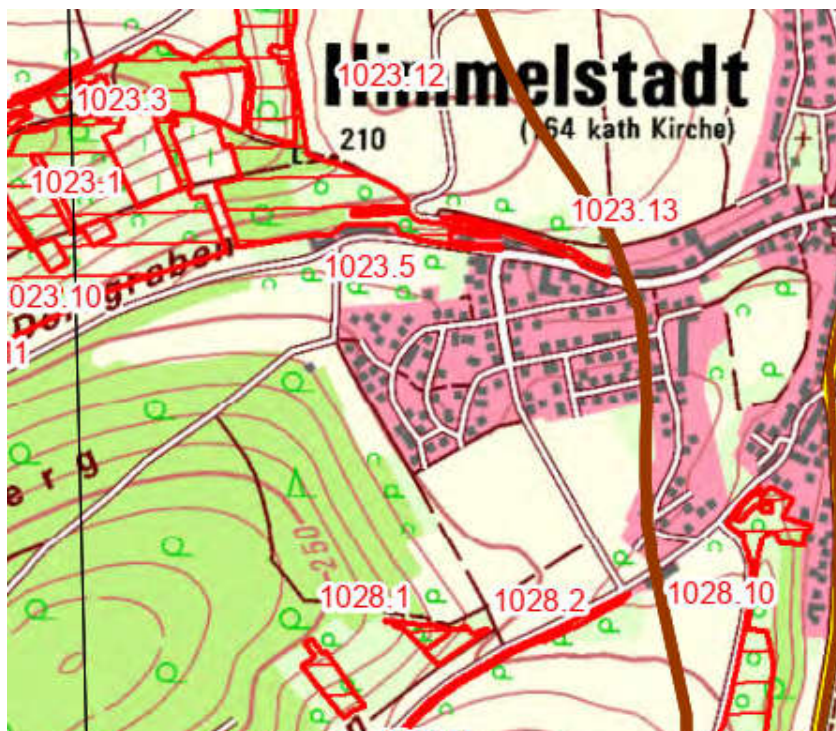
Blick auf das Plangebiet vom Südostrand aus in westliche Richtung



Blick auf das Plangebiet vom Nordostrand aus in westliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



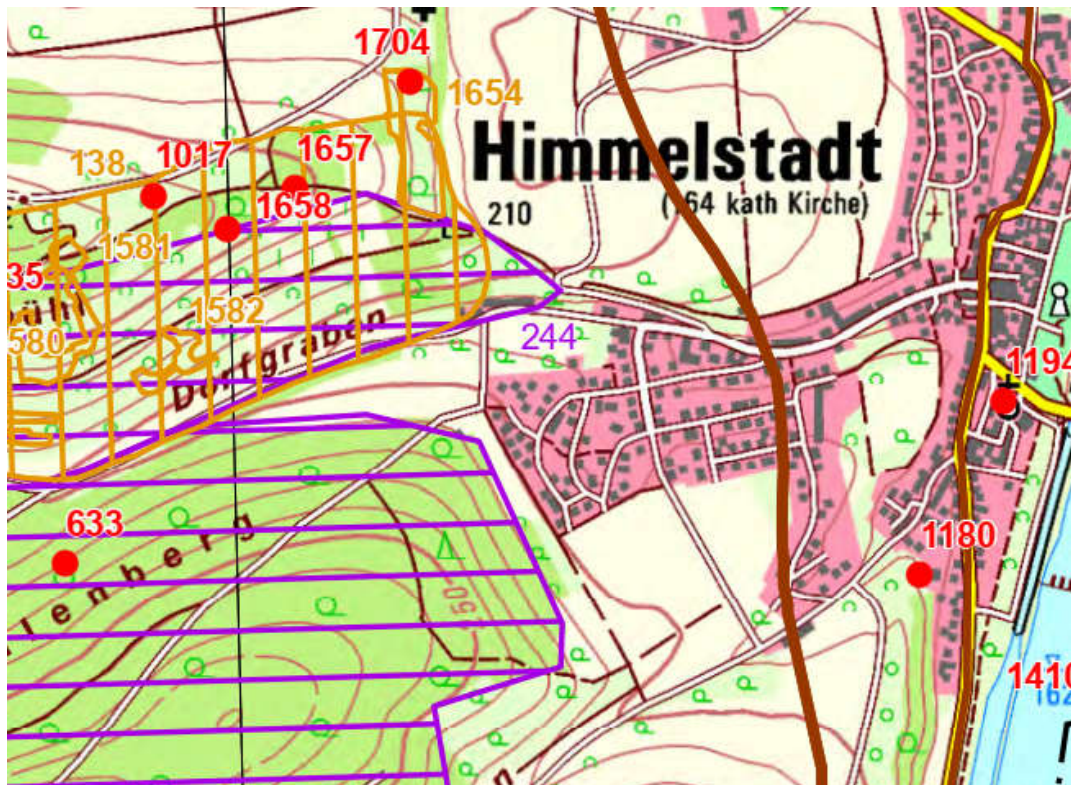
Ausschnitt Biotopkartierung, ohne Maßstab (Quelle: LfU 2021)

Südwestlich des Plangebietes befinden sich Teilflächen des kartierten Biotops mit der Biotopnummer 6024-1028 „Biotopstrukturen mit Gehölzen, Extensivgrünland und Magerrasenresten auf beiden Seiten des Brunntalgrabens südlich von Himmelstadt“ (Fläche: 7,31 ha, Teilflächen: 10)

- 37 % Feldgehölz, naturnah
- 18 % Artenreiches Extensivgrünland / 6510
- 11 % Magerrasen, basenreich / 6210
- 11 % Mesophiles Gebüsche, naturnah
- 8 % Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache
- 7 % Hecken, naturnah
- 6 % Artenreiches Extensivgrünland / kein LRT
- 3 % Streuobstbestände (ohne erfassungswürdigen Unterwuchs)

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2021)

Zum Plangebiet nächstliegende Einträge sind:

TK25 6024	OBN 0244	K F	ERFG	UTM-RW 556128	UTM-HW 5530576
Landkreis(e): Main-Spessart (Haupt-)Lebensraumtyp: Streuobstbestand Lagebeschreibung: STREUOBSTGEB.W/SW HIMMELSTADT"TRIEB" Merkmale: Vorläufige Objektnr.:					
</					

TK25 6024	OBN 0633	K P	ERFG 500	UTM-RW 556072	UTM-HW 5530220					
Landkreis(e): Main-Spessart (Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK) Lagebeschreibung: "Pillenberg" w. Himmelstadt Merkmale: Vorläufige Objektnr.:										
ARTNAME		RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Helvella phlebophora		R	R	1			S		28.09.1995	SDS
Rillstielige Lorchel						DETER.:	Krieglsteiner Dr. Lothar			
Peziza saniosa		3	3	1			S		28.09.1995	SDS
Violettmilchender Becherling						DETER.:	Krieglsteiner Dr. Lothar			

TK25 6024	OBN 1180	K P	ERFG 50	UTM-RW 557355	UTM-HW 5530215					
Landkreis(e): Main-Spessart (Haupt-)Lebensraumtyp: Extensivgrünland Lagebeschreibung: Obstwiese mit Extensivgrünland südlich von Himmelstadt Merkmale: Vorläufige Objektnr.:										
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI	
Salvia nemorosa Hain-Salbei	2	*	5			S		2015	SDS	
DETER.: Faust Jürgen-Faust Landscha...										
TK25 6024	OBN 1194	K P	ERFG 50	UTM-RW 557479	UTM-HW 5530477					
Landkreis(e): Main-Spessart (Haupt-)Lebensraumtyp: Kirche Lagebeschreibung: HIMMELSTADT, St. Jakobus Merkmale: Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Fluß; Stadt; Baumreihe Vorläufige Objektnr.:										
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI	
Großes Mausohr Myotis myotis	*	*	1		OA	AA		09.10.2015	SDS	
Großes Mausohr Myotis myotis	*	*	2	OA		AD	S	09.10.2015	SDS	
DETER.: Rentschler Dieter										

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Acker- und Grünlandflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Anwohnerverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (Acker-/Grünlandnutzung)
- benachbarte Siedlungsflächen
- siedlungsnaher Erholungsnutzung (insbesondere Hundehalter)

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen
- Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Feldhamster

Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters, sodass keine Veranlassung zur weiteren Überprüfung dieser Tierart besteht.

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Da im Plangebiet keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, können Schädigungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionen während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen potenzieller Quartiere durch tagsüber stattfindenden, bau- und betriebsbedingten Lärm etc. sind auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere unmittelbar betroffen sind.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Schlingnatter

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu. Mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai.

Zum Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde von Frau Grauberger, UNB LRA MSP (erfolgte Abstimmung von 29.09.-12.10.2021) wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse 4x; Schlingnatter 10x) veranlasst.

Bezüglich der Untersuchung der Schlingnatter hat Frau Grauberger mit Schreiben vom 12.10.2021 zusätzlich festgelegt: „Aus naturschutzfachlicher Sicht kann in diesem Fall dem Kompromiss zugestimmt werden, dass 10 Kartiertermine im Frühjahr (während der Aktivitätsperiode und bei geeigneter Witterung etc.) ausreichend sind. Werden im Rahmen dieser 10 Termine keine Schlingnatter-Individuen nachgewiesen, kann davon ausgegangen werden, dass im Fall des Baugebiets in Himmelstadt keine Schlingnattern beeinträchtigt werden.“

Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch Herrn Hartwig Brönner, Büro für Artenschutzgutachten Lohr a. Main sowie durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt.

Gemäß Gutachten von Herrn Hartwig Brönner vom 30.06.2022 wurde das Plangebiet einschließlich umliegender Flächen an folgenden Terminen nach Reptilien abgesucht: 23.03.2022, 18.04.2022, 25.04.2022, 16.05.2022, 28.05.2022, 20.06.2022.

Die Reptilienerfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen (sonnig, warm) durchgeführt.

Durch Herrn Simon Mayer wurde das Plangebiet einschließlich umliegender Flächen an folgenden Terminen nach Reptilien abgesucht:

23.03.2022: 15°C, sonnig
12.04.2022: 19°C, sonnig
22.04.2022: 16-17°C, sonnig/gering bewölkt
29.04.2022: 20°C, sonnig – geringe Bewölkung
07.05.2022: 19°C, sonnig-bewölkt
13.05.2022: 21°C, sonnig / zeitweise leicht bewölkt
18.05.2022: 23°C, sonnig
24.05.2022: 20°C, bewölkt mit längeren sonnigen Abschnitten
07.06.2022: 20°C, sonnig -bewölkt
24.06.2022: 24°C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten

Bei allen Erfassungsterminen von Herrn Hartwig Brönner sowie von Herrn Simon Mayer wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Eine Betroffenheit von Reptilien kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Lurche

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Nachtfalter

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von besonders geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 23.03.2022, 18.04.2022, 25.04.2022, 16.05.2022, 28.05.2022 sowie am 20.06.2022 durch Herrn Hartwig Brönner, Büro für Artenschutzgutachten Lohr a. Main.

Insgesamt wurden an den 6 Erfassungsterminen in Summe 37 Vogelarten erfasst.

Direkt auf der Fläche wurden keine Brutvogelarten festgestellt.

Als Nahrungsgäste wurden direkt auf der Fläche folgende Arten erfasst:

Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Nilgans, Rabenkrähe und Ringeltaube.

Alle weiteren Arten wurden im Randbereich und Umfeld der Untersuchungsflächen und/oder überfliegend festgestellt.

Das Gutachten von Herrn Hartwig Brönner, Büro für Artenschutzgutachten Lohr a. Main vom 30.06.2022 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

Gemäß Gutachten von Herrn Hartwig Brönner vom 30.06.2022 wurde keine Betroffenheit von geschützten Vogelarten festgestellt („Insgesamt erwies sich das direkte Untersuchungsgebiet als artenarm, als ein mit kaum erkennbaren Habitatstrukturen ausgestattetes Agrar- und Kulturland, ohne erkennbares Potenzial für Ackervögel.“). Gemäß Gutachten von Herrn Hartwig Brönner vom 30.06.2022 sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen für europäische Vogelarten zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß Gutachten von Herrn Hartwig Brönner vom 30.06.2022 sind keine Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Gemäß Gutachten von Herrn Hartwig Brönner vom 30.06.2022 sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mausberg IV“ weist die Gemeinde Himmelstadt ein ca. 1,83 ha großes Allgemeines Wohngebiet (WA) aus.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Himmelstadt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Ortsstraßen Mausbergstraße, Birkenstraße und Waldstraße. Das Gelände liegt auf einer mittleren Höhe von ca. 195 m ü. NN und fällt leicht nach Nordwesten hin ab. Der Geltungsbereich ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünlandflächen) sowie durch Erschließungswege (Asphalt-, Schotter und Grünwege) geprägt.

Das Plangebiet schließt südlich an bestehende Wohngebietsflächen an. Westlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen, südlich und östlich des Plangebietes landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen).

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung, benachbarte Siedlungsflächen, siedlungsnahe Erholungsnutzung) gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von Acker- und Grünlandflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch Anwohnerverkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) veranlasst.

Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch Herrn Hartwig Brönner, Büro für Artenschutzgutachten Lohr a. Main sowie durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt. Bei allen Erfassungsterminen von Herrn Hartwig Brönner sowie von Herrn Simon Mayer wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Eine Betroffenheit von Reptilien kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Gemäß Gutachten von Herrn Hartwig Brönner vom 30.06.2022 wurde keine Betroffenheit von geschützten Vogelarten festgestellt und es sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen für europäische Vogelarten zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch das Planvorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

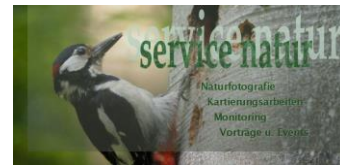
Das Gutachten von Herrn Hartwig Brönner, Büro für Artenschutzgutachten Lohr a. Main vom 30.06.2022 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

aufgestellt: 20.07.2022

geändert: 29.01.2026

geändert: 05.02.2026

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn



Bauvorhaben Himmelstadt Mausberg IV - Erfassung der Avifauna ; Kontrolle der Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter 2022

<i>Auftraggeber</i>	<i>Auftragnehmer/ Bearbeiter</i>	<i>Bearbeitungszeitraum</i>	<i>Projektnummer</i>
Simon Mayer Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Würzburger Straße 53 97250 Erlabrunn	Hartwig Brönnner	23.03.-20.06.2022	SN22-01

30.06.2022

Bericht 2022 / SN22-01

Planvorhaben Baugebiet Himmelstadt Mausberg IV:

Erfassung der Avifauna (Zeitraum März – Juni 2022) und **Überprüfung auf Vorkommen der Zauneidechse und Schlingnatter** im Zeitrahmen der Avifaunaerfassungen auf potenziellen Flächen des Geltungsbereichs (Plangebiet).

Basis: Anfrage (v. Auftraggeber) vom 13.10.2021 mit Unterlagen zum Plangebiet

Angebot 2021-013 vom 25.10.2021 (Auftragnehmer)

Auftrag (Auftraggeber) vom 05.11.2021 per Email

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Projekt/ Untersuchungsraum.....	2
2.	Methodik und Termine.....	3
3.	Ergebnisse.....	3
3.1	Ergebnisliste Avifauna (erfasste Vogelarten)	4
A1	Anhang 1 - Fotos.....	.5



Abbildung 1: Foto Untersuchungsgebiet (16.05.2022)



Bericht 2022 / SN22-01

1 Projekt/ Untersuchungsraum:

Durchführung einer **Erfassung der Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste)** und **Suche nach Zauneidechsen- und Schlingnattervorkommen** im Zeitrahmen der Avifaunaerfassungen auf den Flächen im Untersuchungs-/Plangebiet (siehe Abb. 2 u. 3).

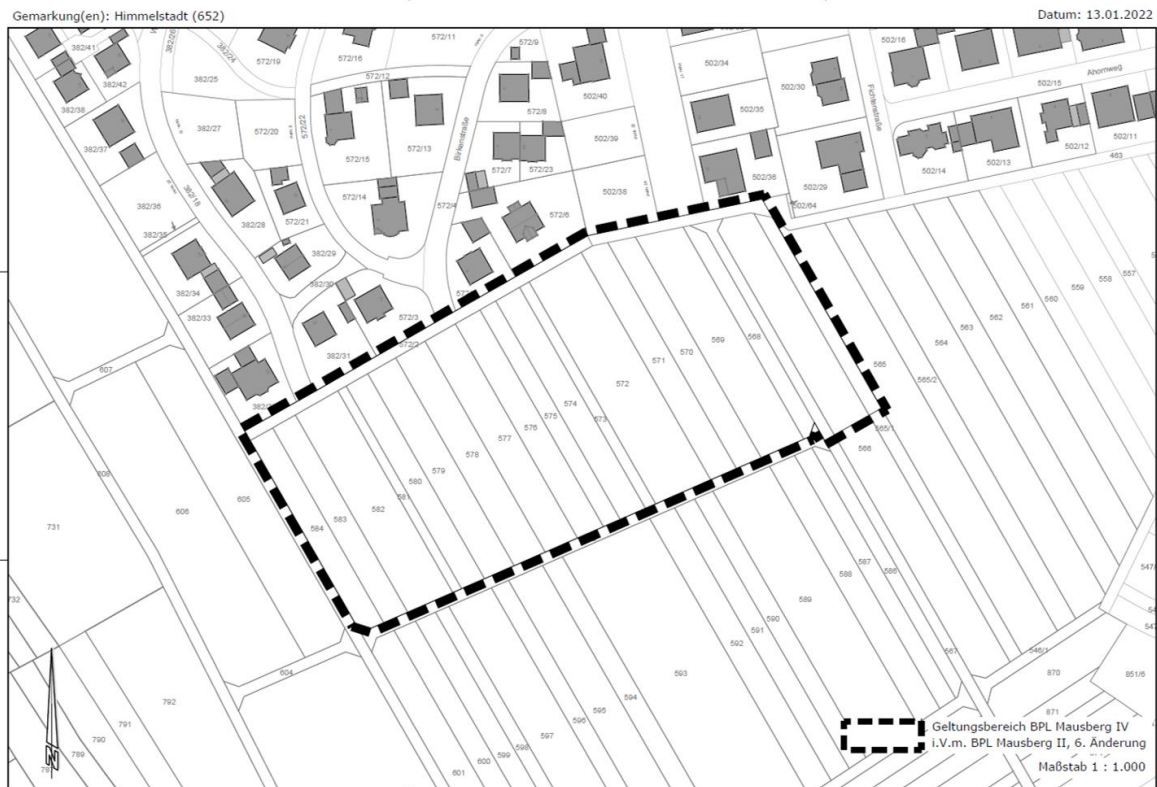
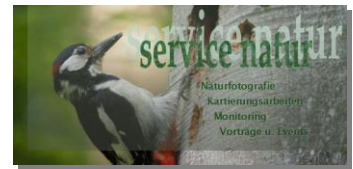


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet/ Plangebiet (Quelle: Auftraggeber)



Abbildung 3: Untersuchungsbereich (rot eingefasst)
(Quelle: www.google.de/maps/)



Bericht 2022 / SN22-01

2 Methodik und Termine:

Alle Erfassungen der Avifauna entsprechend „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Peter Südbeck“. Diese für Planung, Erfolgskontrolle und Monitoring anerkannte Methode auf Basis von Mindeststandards liefert wissenschaftlich abgesicherte Daten.

Bei allen Erfassungsterminen wurde intensiv nach Reptilien gesucht. Die Reptilienerfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen (sonnig, warm) durchgeführt. Besonders im Fokus standen bei dieser Recherche die Grünfläche entlang der Straße, der westliche Hangbereich bis zur Baumgrenze, Bebauungsränder mit einem zentralen, kleinen, strukturreichen Bereich am nördlichen Ackerrand und die Randbereiche der betroffenen Ackerflächen.

Tabelle 1: Erfassungstermine

Erfassungstermine 2022	23.03.	18.04.	25.04.	16.05.	28.05.	20.06.
------------------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

3 Ergebnisse:

Die erfassten Arten der Avifauna (Auflistung in Tabelle 2) sind als typisch für die Lebensräume des Untersuchungsgebietes (Ackerland in Intensivbewirtschaftung, Siedlungsränder, Wiesenfläche, Randstrukturen mit Gras-/ Krautsäumen) zu werten.

Habitat: Ortsrandbebauung mit Siedlungsgärten, Agrarflächen, Grünland und Waldrand.

Direkt auf der Fläche wurden **keine Brutvogelarten** festgestellt.

Als **Nahrungsgäste** wurden direkt auf der Fläche folgende Arten erfasst:

Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Nilgans, Rabenkrähe und Ringeltaube.

Alle weiteren Vogelarten aus Tabelle 2 wurden im näheren Umfeld und in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes erfasst.

Am 23.03.2022 wurde in der Abenddämmerung, entsprechend Methodenstandards mittels Klangattrappe, im Untersuchungsgebiet und im erweiterten Umfeld nach Rebhuhnvorkommen gesucht – ohne Erfolg.

Zauneidechse, Schlingnatter u/o Amphibien wurden bei den Untersuchungen nicht gefunden.

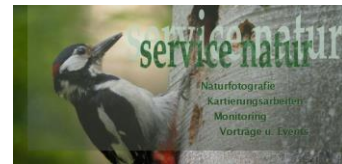
Zusammengefasst ergaben sich für die Avifauna folgende Erkenntnisse:

Die im Untersuchungsraum und dem direkten Umfeld festgestellten Vogelarten sind in der zugehörige Tabelle 2 unter 3.1 gelistet.

- Insgesamt wurden an den 6 Erfassungsterminen in Summe **37 Arten** erfasst.
- Für 7 Arten wurde direkter Kontakt der betroffenen Fläche als Nahrungsgast nachgewiesen.
- Alle weitere Arten wurden im Randbereich und Umfeld der Untersuchungsflächen, u/o überfliegend festgestellt.

Insgesamt erwies sich das direkte Untersuchungsgebiet als artenarm, als ein mit kaum erkennbaren Habitatstrukturen ausgestattetes Agrar- und Kulturland, ohne erkennbares Potenzial für Ackervögel.

Eine Erwägung von Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Reptilien ist somit nicht erforderlich.



Bericht 2022 / SN22-01

3.1 Ergebnisliste Avifauna

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten

				Gefährdung		Datum der Erfassung						Notizen
Artnummer	Artnamen	Kürzel	wissenschaftlicher Artnamen (nach Barthel & Helbig 2005)	RL D (2016)	RL BY (2016)	23.03.2022	18.04.2022	25.04.2022	16.05.2022	28.05.2022	20.06.2022	
1	Amsel	A	Turdus merula			x	x	x	x	x	x	NG
2	Bachstelze	Ba	Motacilla alba			x						NG
3	Blaumeise	Bm	Parus caeruleus				x		x			U
4	Buchfink	B	Fringilla coelebs			x	x	x	x			U
5	Eichelhäher	Ei	Garrulus glandarius			x	x				x	U
6	Buntspecht	Bs	Dendrocopos major			x		x				U
7	Dohle	D	Coloeus monedula		V		x		x	x		U
8	Dorngrasmücke	Dg	Sylvia communis		V				x	x	x	U
9	Elster	E	Pica pica			x	x	x	x	x	x	R
10	Girlitz	Gi	Serinus serinus				x	x	x	x		U
11	Goldammer	G	Emberiza citrinella	V	V	x	x	x	x	x		R
12	Grünfink	Gf	Carduelis chloris			x	x	x	x			R
13	Hausrotschwanz	Hr	Phoenicurus ochruros			x	x	x	x	x	x	NG
14	Haussperling	H	Passer domesticus	V	V	x	x	x	x	x	x	NG
15	Heckenbraunelle	He	Prunella modularis			x	x	x				U
16	Kleiber	Kl	Sitta europaea			x	x					U
17	Kohlmeise	K	Parus major			x	x	x	x	x	x	R
18	Mäusebussard	Mb	Buteo buteo			x	x	x		x	x	U
19	Mehlschwalbe	M	Delichon urbicum	3	3				x	x	x	U
20	Misteldrossel	Md	Turdus viscivorus			x		x				U
21	Mönchsgrasmücke	Mg	Sylvia atricapilla				x	x	x	x	x	U
22	Nilgans	Nig	Alopochen aegyptiaca				x					NG
23	Rabenkrähe	Rk	Corvus corone			x	x	x	x	x	x	NG
24	Rauchschwalbe	Rs	Hirundo rustica	3	V					x	x	U
25	Ringeltaube	Rt	Columba palumbus			x	x	x	x			NG
26	Rotkehlchen	R	Erithacus rubecula			x	x	x	x	x		U
27	Rotmilan	Rm	Milvus milvus	V	V		x	x			x	U
28	Singdrossel	Sd	Turdus philomelos			x						U
29	Star	S	Sturnus vulgaris	3		x	x	x	x	x		R
30	Stieglitz	Sti	Carduelis carduelis		V	x	x			x	x	U
31	Straßentaube	Stt	Columba livia forma dom.			x	x	x	x	x	x	U
32	Sumpfmehse	Sum	Parus palustris			x						U
33	Türkentaube	Tt	Streptopelia decaocto				x	x	x	x	x	U
34	Turmfalke	Tf	Falco tinnunculus			x	x	x	x	x	x	R
35	Wacholderdrossel	Wd	Turdus pilaris			x	x					U
36	Zaunkönig	Z	Troglodytes troglod.			x	x	x		x	x	U
37	Zilpzalp	Zi	Phylloscopus collybita			x		x	x	x		U

Bericht 2022 / SN22-01

A1 – Anhang Fotos



Plangebiet (23.03.2022)



Plangebiet (19.04.2022)



Plangebiet (28.05.2022)

(alle Fotos: © Hartwig Brönnner)

30.06.2022, Hartwig Brönnner